

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF)

STROM

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I, S. 1002) geändert

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs.1 StromGVV)

1.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel nach zwölf Monaten festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die SWF sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den SWF abgerechnet werden. Das Formular für die Vereinbarung kann unter <http://www.stadtwerke-fellbach.de/service/download/> heruntergeladen werden. Für **jede** unterjährige Abrechnung wird ein **zusätzliches Abrechnungsentgelt** erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Abrechnungspreis der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung.

2. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto**
a) Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung)	3,40 €	3,40 € *
b) Einzug einer Forderung, Nachinkasso, Direktinkasso	31,50 €	31,50 € *
c) Rücklastschriften	nach Aufwand	*
d) Unterbrechung der Versorgung	31,50 €	31,50 € *
e) Wiederherstellung der Versorgung nach Unterbrechung	31,50 €	37,49 €
f) Bei jedem Einsatz eines Mitarbeiters außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	zzgl. USt.

* Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer)

** Stand 01.01.2007: 19% Umsatzsteuer

4. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 15.11.2012 in Kraft.